

# Prüfungsordnung

Über die

## Höhere Fachprüfung für Medienmanager

vom 4. Dezember 2006

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:



## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

- 1.11 Die Prüfung bezweckt, fachlich gut vorqualifizierten Mitarbeitenden von Medienbetrieben und anderen interessierten Firmen und Organisationen Gelegenheit zu geben, sich über ihre in Theorie und Praxis erworbenen höheren Fach- und Spezialkenntnisse, über ihre Fähigkeit zur selbständigen Problemlösung und über ihre Führungs- und Kommunikationsfähigkeiten auszuweisen und ein entsprechendes Diplom zu erwerben.
- 1.12 Die Prüfung ist so konzipiert, dass sie grossen Wert auf die selbständige Bearbeitung komplexer und praxisnaher Problemsituationen in der Produktion und Vermarktung von Medieninhalten aller Art legt.

### **1.2 Trägerschaft**

- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:  
Verband SCHWEIZER PRESSE
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 2.11 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 - 13 Mitgliedern zusammen und wird durch das Präsidium des Verbandes SCHWEIZER PRESSE für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

- 2.21 Die Prüfungskommission
- a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
  - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) entscheidet über die Abgabe des Diploms;
  - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
  - k) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;
  - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
  - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Medieninstitut des Verbandes SCHWEIZER PRESSE übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
  - die Prüfungsgebühr
  - die Anmeldestelle
  - die Anmeldefrist.

### **3.2 Anmeldung**

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a) den Fachausweis Medienfachfrau/mann besitzt und mindestens 2 Praxisjahre in der Medienbranche in einer Position, die mit Führungsverantwortung und/oder Budgetverantwortung verbunden war, nachweist.  
oder
  - b) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als kaufmännische(r) Angestellte(r) bzw. als Kaufmann/Kauffrau, ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis (alle Richtungen), das Diplom einer höheren Fachschule (kaufmännischer Bereich), einer Fachhochschule oder einer Hochschule oder einen andern von der Prüfungskommission als gleichwertig erachteten Ausweis besitzt,  
und
  - c) zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens vier Praxisjahre in der Medienbranche nachweist, wovon zwei Jahre in einer Position, die mit Führungsverantwortung und/oder Budgetverantwortung verbunden war,  
oder
  - d) keinen der unter Buchstabe a und b aufgeführten Ausweise besitzt, jedoch mindestens zehn Praxisjahre in der Medienbranche nachweist, wovon fünf Jahre mit Führungs- und/oder Budgetverantwortung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41. und die rechtzeitige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ab-

lehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3.42 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplomhabenden und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese ist in der Prüfungsgebühr inbegriffen.
- 3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 21 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
  - a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
  - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Ausschluss**

- 4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

## 5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

|  |  |
|--|--|
| 1 Diplomarbeit<br>- Ausarbeitung der These (Hausarbeit)<br>- Diskussion/Verteidigung der These       | etwa 50 bis 100 Std. schriftlich<br>60 Minuten mündlich  |
| 2 Medienbranche national und international   | 30 Minuten mündlich                                      |
| 3 Marketing  | 45 Minuten mündlich                                      |
| 4 Produktmanagement; inhaltliche und technische Herstellung; Produktentwicklung, Wachstumsstrategien | 45 Minuten mündlich                                      |
| 5 Führung im Medienunternehmen: strategisch, operativ, finanziell, rechtlich, personell              | 60 Minuten mündlich                                      |
| <b>Total</b>   | Etwa 50 bis 100 Std. schriftlich<br>240 Minuten mündlich |

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfung wird aufgeteilt in eine schriftliche Diplomarbeit und eine Serie von mündlichen Prüfungen.

5.22 Die Diplomarbeit wird spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin zugeteilt. Das Thema aus dem Bereich Medienmanagement wird auf der Grundlage von Vorschlägen der Kandidierenden von der Prüfungsleitung bestimmt. Verlangt wird eine klare Analyse des Problems mit einer oder mehreren Lösungsvarianten. Diplomarbeiten im Team sind zulässig, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten, der einzelnen Kandidatin klar erkennbar ist.

5.23 Die mündlichen Prüfungen sind problem- und lösungsorientierte Fachgespräche. Sie dienen der Abklärung der Frage, ob die kandidierenden in der Lage sind, ein Problem auch unter unklaren Voraussetzungen zu analysieren und einzelne Lösungsschritte aufzuzeigen. Die Prüfung dient folglich nur mittelbar der Überprüfung des Fachwissens.

5.24 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung Ziff.2.21 Bst. a aufgeführt.

5.25 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Beurteilung**

- 6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.2 bewertet.
- 6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt.
- 6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.2 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## **7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG**

### **7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung**

- 7.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;
  - b) die Note des Prüfungsteils Diplomarbeit mindestens 4,0 beträgt.
  - c) in keinem der Prüfungsteile die Note unter 3,0 liegt.
- 7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

### **7.2 Prüfungszeugnis**

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

### **7.3 Wiederholung**

- 7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4,0 erzielt wurde.
- 7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

### **8.1 Titel und Veröffentlichung**

8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom. Dieses wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

8.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Diplomierte(r) Medienmanager(in)
- Manager de médias diplômé(e)
- Manager dei media diplomato(a)

Als englische Übersetzung wird Media Manager with Federal Diploma of Higher VET empfohlen.

8.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

### **8.2 Entzug des Diploms**

8.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

### **8.3 Beschwerderecht**

8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

8.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

## **9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

### **9.1 Ansätze, Abrechnung**

9.11 Das Präsidium des Verbandes SCHWEIZER PRESSE legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

9.12 Der Verband SCHWEIZER PRESSE trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

9.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

## **10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **10.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 4. Februar 1987 über die höhere Fachprüfung für den Verlagsfachmann / die Verlagsfachfrau wird aufgehoben.

### **10.2 Übergangsbestimmungen**

10.21 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 4. Februar 1987 erhalten Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

10.22 Diejenigen, welche die Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 3. November 2004 erfolgreich bestanden haben, haben Anrecht, den neuen Titel zu führen.

## **11 ERLASS**

Zürich, 4. Dezember 2006

Verband SCHWEIZER PRESSE

Hanspeter Lebrument,  
Präsident

Dr. Daniel Kaczynski,  
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Dr. Ursula Renold  
Die Direktorin